

Bertelsmann Stiftung



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

1 1
1 0 2
1 0 0 4

Leibniz
Universität
Hannover

Partizipation durch Verfahren

Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung
auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen?

Prof. Dr. Andrea Versteysl

Gliederung

Inhalt	Folie
Das Trauma Stuttgart 21	3
Gegenwärtige Form der Öffentlichkeitsbeteiligung	4
Reformbestrebungen, Beispiel: PlanVereinHG	5
Verbesserung der vorhandenen Beteiligungsstrukturen	6
Konfliktlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung	7-8
Grundüberlegungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung	9
Transparenz und Akzeptanz	10
Denkanstöße	11

Das Trauma „Stuttgart 21“



Gegenwärtige Form der Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Hauptkritik:** Sie kommt zu spät und ist unzureichend
 - Das Verfahren ist zu komplex
 - Dominanz der Experten auf beiden Seiten
 - Beteiligungsmöglichkeiten können nicht vollständig genutzt / umgesetzt werden
 - Die Verfahren sind entscheidungsorientiert

Reformbestrebungen, Beispiel: PlanVereinHG

- Anlass war die zutreffende Feststellung:
 - **„Vorhandene Beteiligung führt nicht zur Befriedung!“**
 - Dies wissen wir aber schon seit über 20 Jahren!
 - Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Lösung!
 - **Warum alles neu? Bestehendes nutzen!**

Verbesserung der vorhandenen Beteiligungsstrukturen

- Vorhandene Beteiligungsrechte ausreichend? → Vergleiche Übersicht!

Qualität vor Quantität

- Komplexität erfordert Einbeziehung von Experten, aber
- der Bürger muss verstehen, worum es geht (Transparenzgebot),
- er muss zur vernünftigen Einschätzung von Risiken befähigt werden.
- Dafür fehlen Spielregeln + kommunikative Fähigkeiten
 - Einsatz Externer zur Schulung und als Projektmanager / Verwaltungshelfer bei der Anhörung
- Es fehlt die Bereitschaft des Bürgers die Ergebnisse einer Expertendiskussion auch zu **akzeptieren**

Ein wissenschaftlicher Dialog ist nie abgeschlossen...

ABER: In Genehmigungsverfahren müssen **Entscheidungen** getroffen werden!

Konflikte bei Öffentlichkeitsbeteiligungen I

- Öffentlichkeitsbeteiligung im Spannungsfeld zwischen Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip
- Beteiligung **im Verfahren** oder **außerhalb des Verfahrens?**
- „Betroffenenanhörung“ → ← „Jedermann“- Beteiligung

Kein Vergessen der wirklich Betroffenen in der Konfliktbewältigung!

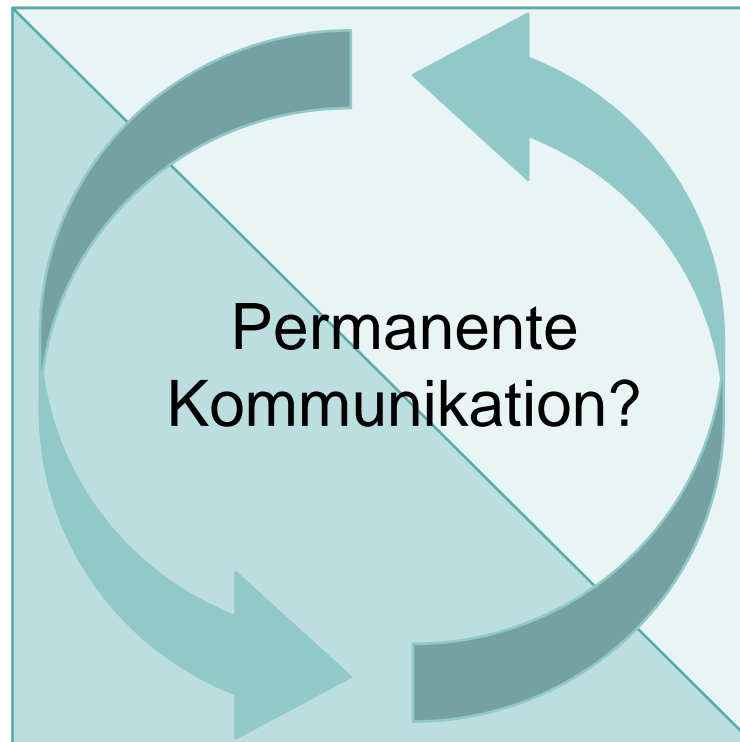
- „Jedermann“- Beteiligung beim „Ob“ eines Vorhabens?
- Umfassende Betroffenenbeteiligung beim „Wie“ eines Vorhabens?

Konflikte bei Öffentlichkeitsbeteiligungen II

- Auch mit verbesserter Öffentlichkeitsbeteiligung schwieriger Ausgleich zwischen dem Interesse des Vorhabenträgers, der Verfahrensbeschleunigung, Allgemein- und Partikularinteressen

Individualinteressen

Genehmigungsbehörde
Gemeinwohl



Öffentlichkeitsbeteiligung

Vorhabenträger

Grundüberlegungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Unterscheidung zwischen
öffentlichen und privaten Vorhaben

Öffentliche Vorhaben

- mehr Legitimation nötig,
weil Verwendung öffentlicher
Mittel
- Gemeinwohlvorbehalt



**Umfassendere
Beteiligungsrechte?**

Private Vorhaben

- Rechte des Vorhabenträgers
müssen auch geschützt werden
- Wunsch nach baldiger
Entscheidung
- Planrechtfertigung kann nicht
entscheidend sein



**Eingeschränkte
Beteiligungsrechte?**

Transparenz und Akzeptanz

Welchen Beitrag kann / muss der Vorhabenträger leisten?

- Nur ein sorgfältig vorbereiteter, genehmigungsfähiger Antrag hat eine Chance im Verfahren!
 - Der Bürger sieht nicht die notwendige Vorarbeit des Vorhabenträgers für genehmigungsfähige Anträge
 - Hierbei geht es aber gerade um Alternativen und Abwägung, damit das Verfahren auch einer (gerichtlichen) Überprüfung standhält
 - Kann und sollte der Bürger in diesem Stadium mitwirken?
 - Bürger erwarten im Planfeststellungsverfahren eine Diskussion der Nullvariante

Nullvariante kann nicht Gegenstand der (Vor-) Erörterung sein!

Denkanstöße

- Trennung von öffentlichen und privaten Vorhaben
- Trennung von „Betroffenen- und „Jedermann“- Beteiligung
- Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip wahren!
- Gesetzliche Spielregeln
- Einschaltung Dritter